

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 17

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gezeichneten Art in die Preisfrage einzutreten; andernfalls ist eine gründliche Besserung der Lage der Erwerbenden nicht zu erwarten. Das Verlangen nach dieser Regelung der Preisfrage ist kein weitgehendes; nur die Missstände sollen bekämpft, die Konsumenten aber dadurch geschützt werden, daß ein von den Regierungen zu bestellendes Centralamt Ausschreitungen der Berufsverbände zu verhindern die Möglichkeit erhalten wird.

Der Redner begründet hieran anschließend die Anträge des Centralvorstandes, welche lauten:

Die Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Glarus,
(19. Juni 1898)
in weiterer Ausführung der Vereinsbeschlüsse in Zürich 1889, Altstorf 1890, Bern 1891, Schaffhausen 1892, Basel 1895, Genf 1896, Luzern 1897;

in Erwagung:

1. Die ungebundene Freiheit der Erwerbstätigkeit und die rasche Entwicklung der Technik und des Verkehrs zeitigen neben ihren anerkannten guten Wirkungen je länger je mehr eine Reihe von Missständen, welche die soziale und materielle Volkswohlfahrt gefährden. An Stelle des anregenden reichen Wettbewerbes ist im modernen Erwerbsleben vielfach ein gewissenloser und verwerflicher Vernichtungskampf getreten, welcher vereint mit den übrigen Missständen eine Reform der Verhältnisse immer dringender erscheinen läßt.
2. Unter dem Druck dieser Erscheinungen haben verschiedene Erwerbsklassen aus dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels und Verkehrs, der Industrie und des Handwerks zum Teil mit Erfolg schützende Gesetze angestrebt und auch das Mittel der Selbsthilfe in den verschiedensten Richtungen mit Aufbietung aller ihrer Kräfte angewendet. Die Erfahrung lehrt aber, daß weder die bestehenden Gesetze genügen, noch die auf privater Grundlage organisierte Selbsthilfe jene Uebelstände an der Wurzel zu fassen vermögen.
3. Die Ausdehnung des eignen Fabrikgesetzes hat die zulässige Grenze bereits weit überschritten, während anderseits die Regelung mancher Verhältnisse, welche im Fabrikgesetz vorgesehen sind, auch im Gebiete des Kleingewerbes wünschbar wäre.
4. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse im Erwerbsleben erschwert die Anwendung allgemein gültiger Gesetzesvorschriften ohne Einschränkung zahlreicher, den beruflichen Eigentümlichkeiten angepaßter Zugeständnisse und Ausnahmen. Außerdem wird kein Gesetz irgend welcher Art, welches gewerbliche Verhältnisse zu regeln beabsichtigt, ohne intensive Mitwirkung der Berufsan gehörigen sachgemäß und wirksam ausgeführt werden können.

Eine allseitig befriedigende Lösung ist daher nur dadurch zu erwarten, daß von Gesetzen wegen zeitgemäße einheitliche Grundzüge aufgestellt werden. Die Anwendung dieser Grundsätze aber soll, wenn dies von einem Berufe gewünscht wird, seinen eigenartigen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend durch einen das ganze Land umfassenden Berufsverband mit Unterstützung des Staates und unter dessen Aufsicht zur praktischen Verwirklichung gebracht werden.

Die gesetzliche Organisation der Erwerbenden nach Beruf und Stand muß demnach als Vorbedingung und Grundlage des zu schaffenden schweiz. Gewerbegegeses angesehen werden —

beschließt:

- I. Zum Zwecke einer zeitgemäßen und zielbewußten Reform der Erwerbsbedingungen ist die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegegeses und, soweit hierzu erforderlich, eine Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung anzustreben.

Die Vorlage des Centralvorstandes betreffend ein Bundesgeges über die Berufsverbände wird als Teil eines Gewerbegeges prinzipiell gutgeheißen.

- II. Der Centralvorstand wird beauftragt, seine Vorarbeiten fortzusetzen und insbesondere die Frage zu prüfen, in welcher Weise auch die Erwerbsverhältnisse der nicht organisierten Berufskräfte gesetzlich geregelt werden sollen.

Er wird ermächtigt, zu diesem Zwecke auch eine Verständigung mit andern wirtschaftlichen Verbänden, sowie mit politischen Parteien zu erzielen.

(Fortsetzung folgt.)

Verbandswesen.

Der Gewerbeverband Zürich fasste in der Versammlung vom vorletzten Freitag nach Anhörung eines interessanten und anregenden Referates von Hrn. Prof. Wellenmann, dessen springender Punkt die Beschaffung billigerer motorischer Kraft für die Gewerbetreibenden der Stadt Zürich bildete, folgende Resolution: „Der Gewerbeverband erwartet zunächst eine Billigung des Geses für motorische Zwecke und hofft, daß es

der städtischen Verwaltung gelinge, auch die elektrische Kraft und das Licht zu billigen, sei es durch Verbesserung der gegenwärtigen Anlage, sei es durch Heranziehung der Kräfte des Rheins.“

Bauarbeiterstreik in Genf. Freitag abends fand im Wahlgebäude eine Versammlung von 4000 Arbeitern der Baubranche statt. Nach mehreren Reden, während welchen an der Rednerbühne die rote Fahne flatterte, wurde eine Resolution angenommen, in welcher der allgemeine Streik der Baubranche für Montag beschlossen wurde.

Nach Schluss der Versammlung begaben sich sämtliche Vorstände der organisierten Arbeiterschaft in den Saal Bonapartini. Dort wurde ein Aufruf verfaßt, welcher Samstags veröffentlicht wurde. Nach demselben werden alle Arbeiter des Kantons, welche im Baufach beschäftigt sind, Samstag abends die Arbeit niederlegen und Montags früh 8 Uhr einen Umzug veranstalten. Die Anzahl der Streikenden, wenn diesem Aufruf Folge geleistet wird, kann zwischen 5000 bis 6000 betragen. Samstag mittags erteilte die Polizei Erlaubnis für diesen Umzug.

Infolge der Proklamation des allgemeinen Streikes im Bangewerbe bildete sich am Montag morgen ein Zug von etwa 1000 Arbeitern. Sie zogen unter Abfingung der „Carmagnole“ durch die Straßen der Stadt und besuchten einige Arbeitsplätze, wo noch gearbeitet wird, um die Arbeiternden ebenfalls zum Streik einzuladen.

Mittags begingen die streikenden Bauarbeiter wiederum verschiedene Ausschreitungen, namentlich im Aziaquartier, wo sie gewaltsam in die Schmitt'schen Werkstätten eindrangen, auf das Dach stiegen und von dort die Polizei mit Ziegeln bewarfen. Als die Polizei sich hierauf ihrer Revolver bedienen wollte, ergriß die Ruhesünder die Flucht. Die Polizei räumte mehrere im Bau begriffenen Gebäude von den Streikenden. Auf der Straße warfen die Manifestanten alle ihnen begegnenden mit Baumaterialien beladenen Wagen um. Montag abend wurde mit der Verhaftung der Rüdelsführer begonnen.

— Die am 19. d.S. auf Einladung der Regierung versammelten Schreiner- und Zimmermeister beschlossen, auf Grund der Lohnhöhung von 2 Fr. pr. Stunde unter folgenden Bedingungen mit den Streikenden in Unterhandlung zu treten: 1. Sofortige Wiederaufnahme der Arbeit in allen Werkstätten und auf allen Arbeitsplätzen; 2. als Grundlage von Unterhandlungen dient vor dem Gewerbegericht der bisherige Minimaltarif; 3. die Meisterschaft lehnt für jetzt und künftig jegliche Unterhandlung mit den Gewerkschaftsorganen der Arbeiterschaft ab.

— Die Situation wurde immer bedenklicher. Der Regierungsrat hat sich gezwungen gesehen, ein weiteres Bataillon Infanterie (Genfer Landwehr I. Aufgebot) und ein Detachement Kavallerie zu mobilisieren.

Dienstag nachmittags gegen 5 Uhr zogen die Streikenden unter großem Skandal mit einer roten Fahne durch die Rue du Rhône. Als die Polizei die Manifestanten zur Ruhe weisen wollte, feuerte einer einen Revolverschuß auf die Gendarmen ab, was eine momentane Panik hervorrief, obwohl niemand getroffen wurde. Die Bevölkerung ergriff Partei für die Gendarmen, die sobald kräftig eingriffen, die rote Fahne wegnahmen und eine Anzahl Krawallanten abführten. Die Meisterschaft hält an ihren Bedingungen fest.

Die Baumeister und Bauunternehmer der beiden Zürichseeufer und des Sihlthales haben sich zu einem Verband zusammengetan, der für Taglohnarbeiten einen Tarif für Löhne und Materialpreise aufgestellt hat. Die Übertretung des Vertrages wird mit einer Geldstrafe von 500 Fr. geahndet.